



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz  
Valenciaplatz 1 -7  
55118 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 208-2449  
Telefax +49 (0) 6131 208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

|             |                    |                  |                  |            |
|-------------|--------------------|------------------|------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Geschäftszeichen | Telefondurchwahl | Datum      |
|             |                    | 4.03.20.070      | 2606             | 09.07.2020 |

## Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde de [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Mit E-Mail vom 29.06.2020 wandte sich [REDACTED] an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) und bat um Unterstützung hinsichtlich seines an das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA) gerichteten Antrags auf Zugang zu Informationen zum Protokoll der Arbeitsgruppe Waffentechnik/Waffenrecht vom 22.04.2008.

Ich habe die Anfrage unter informationsfreiheitsrechtlichen Gesichtspunkten anhand der durch den Petenten übersandten Unterlagen und des daraus ersichtlichen Sachverhalts geprüft.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

Am 20.05.2020 wandte sich [REDACTED] über die Internetseite fragdenstaat.de unter der Anfrage #187130 an Sie und bat um Zusendung des Protokolls der Arbeitsgruppe Waffentechnik/Waffenrecht vom 22.04.2008 des BKA. Mit Antwort vom 25.06.2020 teilten Sie [REDACTED] mit, die gültige Meldeanschrift mitzuteilen. Dies könne durch Übersendung einer Meldebestätigung oder einer Kopie des Personalausweises erfolgen.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich Folgendes ausführen:

[REDACTED] hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff.

LTranspG. Bei dem LKA handelt es sich um eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts und damit um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 LTranspG.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Vorlage einer Meldebestätigung oder eines Personalausweises im Rahmen der Darlegung der Identität bei der Antragsstellung nach dem LTranspG nicht mit dem LTranspG vereinbar ist. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 LTranspG muss der Antrag u.a. die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen. Dies setzt zwar die Nennung der Anschrift voraus (vgl. Ziff. 11.2.1 Verwaltungsvorschrift zum LTranspG), die Behörde hat jedoch kein Recht zur Identitätsermittlung (vgl. a.a.O.). Für den Antrag ist es daher lediglich erforderlich, dass der Antragssteller seine Identität in Form von Name und Anschrift nennt. Die Behörde kann die Bearbeitung des Antrages jedoch nicht von weiteren Ermittlungen abhängig machen und daher grds. insbesondere keinen Nachweis bzgl. der Identität etwa durch eine Meldebescheinigung oder eine Personalausweiskopie verlangen.

Ich bitte Sie, die o.g. Ausführungen im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen nach dem LTranspG zukünftig zu berücksichtigen.

Nach § 19b S. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu Fragen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Den bisherigen Schriftverkehr können Sie unter folgendem Link abrufen:

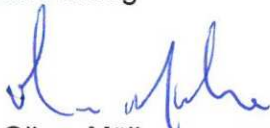
<https://fragenstaat.de/anfrage/protokoll-zur-tagung-der-arbeitsgruppe-waffentechnikwaffenrecht-vom-22042008-im-bka-3/>

Meine Nachricht an den Beschwerdeführer erhalten Sie in der Anlage.

Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Oliver Müller

#### **Anlage**

Eingangsbestätigung der Beschwerde im Bereich Informationsfreiheit an den Beschwerdeführer